

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2021/052</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 21.05.2021	Aktenzeichen IV.5 / IV.1	Federführend: Herr Kewersun

## Betreff

### Anpassung des Gestattungsvertrages über die Wärmeversorgung

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter		
<b>Gremium</b>				
Hauptausschuss	07.06.2021			
Umweltausschuss	09.06.2021			
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2021			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

Dem als **Anlage** beigefügten „1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag für die Versorgung mit Fernwärme“ wird zugestimmt.

## Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Umweltausschusses hat die Stadtverordnetenversammlung im März 2018 anhand der Vorlagen-Nr. 2018/037 neben dem Erwerb der Nahwärmenetze Ahrensburger Redder, Gartenholz und Bogenstraße dem Abschluss des notwendigen Gestattungsvertrages zugestimmt, der die Stadtwerke Ahrensburg GmbH grundsätzlich berechtigt, die innerhalb der drei Netzgebiete gelegenen öffentlichen Straßen zu nutzen.

Anlass für die Vertragsanpassung ist ein neu aufzubauendes Wärmenetz, das ausgehend von der Kläranlage den Norden Ahrensburgs erschließen kann. Das Gebiet wurde im 1. Nachtrag (vgl. § 1 und **Anlage**) bewusst weit gefasst, um den Stadtwerken Ahrensburg zu ermöglichen, selbst die größeren Neubauvorhaben im Bahnhofsumfeld mit zu versorgen.

Im Zuge dieser Vereinbarung wird über redaktionelle Änderungen des Gestattungsvertrages die Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken und der Stadt besser definiert, was sowohl die Verstärkung der Informationen / Abstimmung als auch die Stellung der privaten Gesellschaft gegenüber der meist hoheitlich handelnden Stadt angeht.

Insbesondere wird abschließend klargestellt, dass

- a) Angebot und Abnahme der Wärme allein dem Privatrecht unterliegen, also weder die Stadtwerke zur Lieferung noch die Eigentümer\*innen von Grundstücken zum Anschluss und zur Abnahme von Wärme gezwungen werden, und
- b) die üblicherweise gewählte Vertragslaufzeit von rund 15 Jahren zwecks Angleichung auch angewandt wird auf den ursprünglichen Gestattungsvertrag aus dem Jahr 2018, die zunächst angenommene Laufzeit also um 3,5 Jahre verlängert wird.

Die Entscheidung über den 1. Nachtrag ist eilbedürftig, da mit dem Ausbau der Bünningstedter Straße zwischen Klärwerk und Jungborn begonnen worden ist und in diesem Zuge die Wärmeleitung mit verlegt werden soll.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**  
1. Nachtrag